

---

Gestützt auf dieses Gutachten beschliesst nun die Generalversammlung, diese Beteiligung zur Beseitigung der Überschuldung mit der Buchung *Liegenschaften an Sanierungserfolg* um CHF 300'000.00 aufzuwerten.

Diese Aufwertung stellt nun ebenfalls wiedereingebrachte Abschreibungen dar und müsste, wenn es sich nicht wie im gegenständlichen Beispiel um eine Sanierungsmassnahme handeln würde, als Ertrag versteuert werden.